

**AKTUELLES AUS WIRTSCHAFT - STEUERN - RECHT - IT
BREMEN, 06.03.2018**

1	Aktuelles zum Lagebericht	Andreas Noodt Partner
2	Aktuelle steuerliche Entwicklungen	Dr. Bernd Schlarmann, LL.M. StB, Partner
3	Endspurt zur DGSVO - Wie Unternehmen priorisieren sollten	Dr. Ralf Kollmann Bereichsleiter Datenschutz- beratung
4	Gesellschaftervereinbarungen in der GmbH	Dr. Jens-Uwe Nölle RA, Partner



AKTUELLES ZUM LAGEBERICHT

ANDREAS NOODT

Bremen, 06.03.2018

INHALT

1. Hintergrund
2. Allgemeine Anforderungen an den Lagebericht
3. Struktur des Lageberichts
4. Ausgewählte Aspekte im Überblick
5. Ausblick

INHALT

1. **Hintergrund**
2. Allgemeine Anforderungen an den Lagebericht
3. Struktur des Lageberichts
4. Ausgewählte Aspekte im Überblick
5. Ausblick

LAGEBERICHTSVORSCHRIFTEN UNÜBERSICHTLICH GEWORDEN

Lagebericht (BiRiLiG 1985)

Lagebericht 2017

Sechster Titel. Lagebericht

§ 289

(1) Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(2) Der Lagebericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahrs eingetreten sind;
2. die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft;
3. den Bereich Forschung und Entwicklung.

Sechster Titel. Lagebericht

§ 289

(1) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. ¹⁵Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. ¹⁶In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. ¹⁷Zerner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben. ¹⁸Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 Satz 3 ¹⁹haben zu versichern, dass nach bestem Wissen im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 4 beschrieben sind.

(2) Der Lagebericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahrs eingetreten sind;
2. a) die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie
b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsmittelrisikowankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;
3. den Bereich Forschung und Entwicklung;
4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
5. die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Nr. 9 genannten Gesamtherbäre, soweit es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. ²⁰Wenden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.

(3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

(4) ²¹Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Lagebericht anzugeben:

1. die Zusammensetzung des berechneten Kapitals; bei verschiedenen Aktienkategorien sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind;

3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verliehen; die Sonderrechte sind zu beschreiben;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Erneuerung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;
9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind.

²²Sind Angaben nach Satz 1 im Anhang zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.

(5) Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264d haben im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

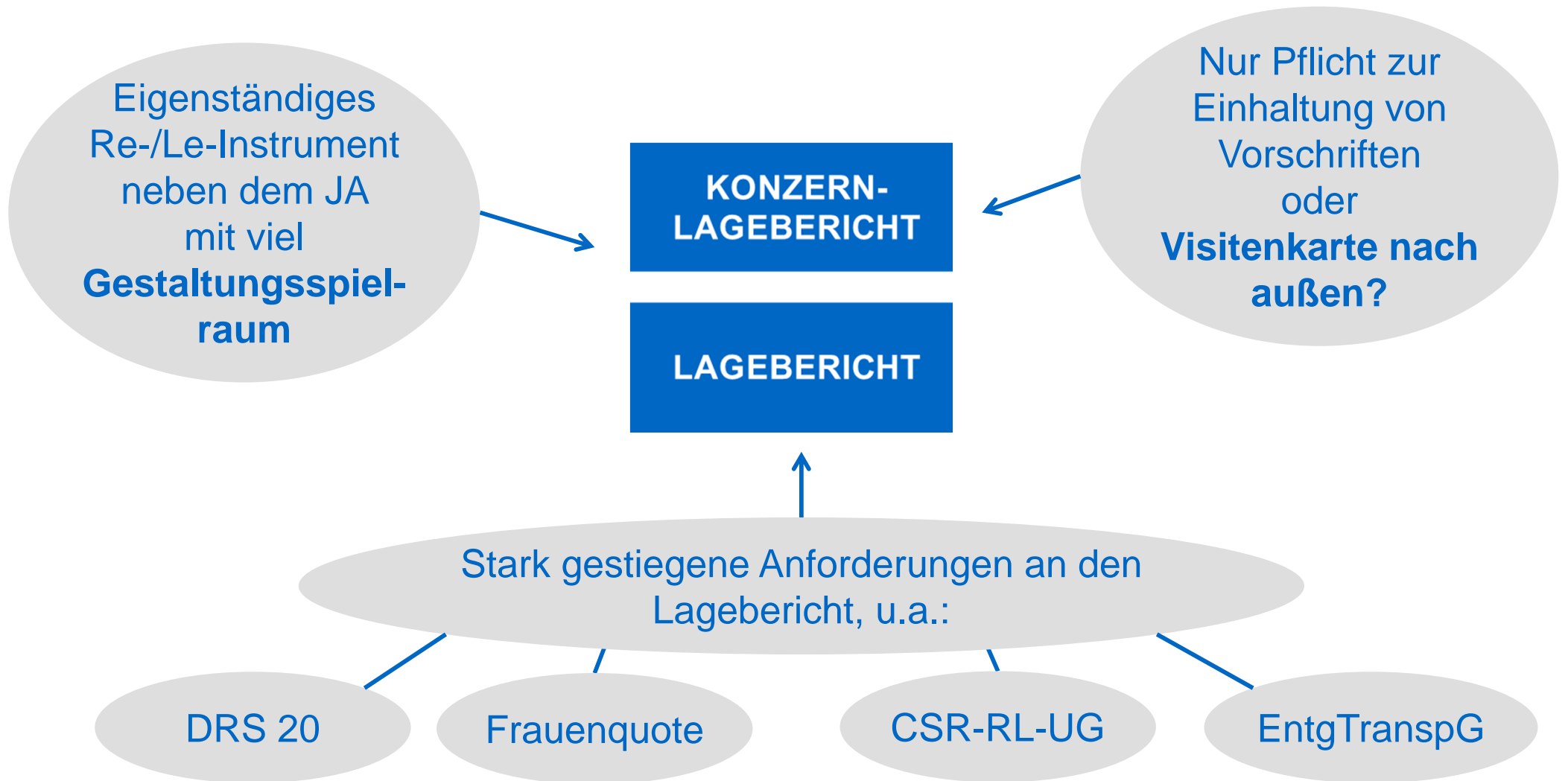
§ 289a Erklärung zur Unternehmensführung

(1) ²³Börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihrem Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. ²⁴Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. ²⁵In diesem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält.

(2) In die Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen:

1. die Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes;
2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind;
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen; sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich, kann darauf verwiesen

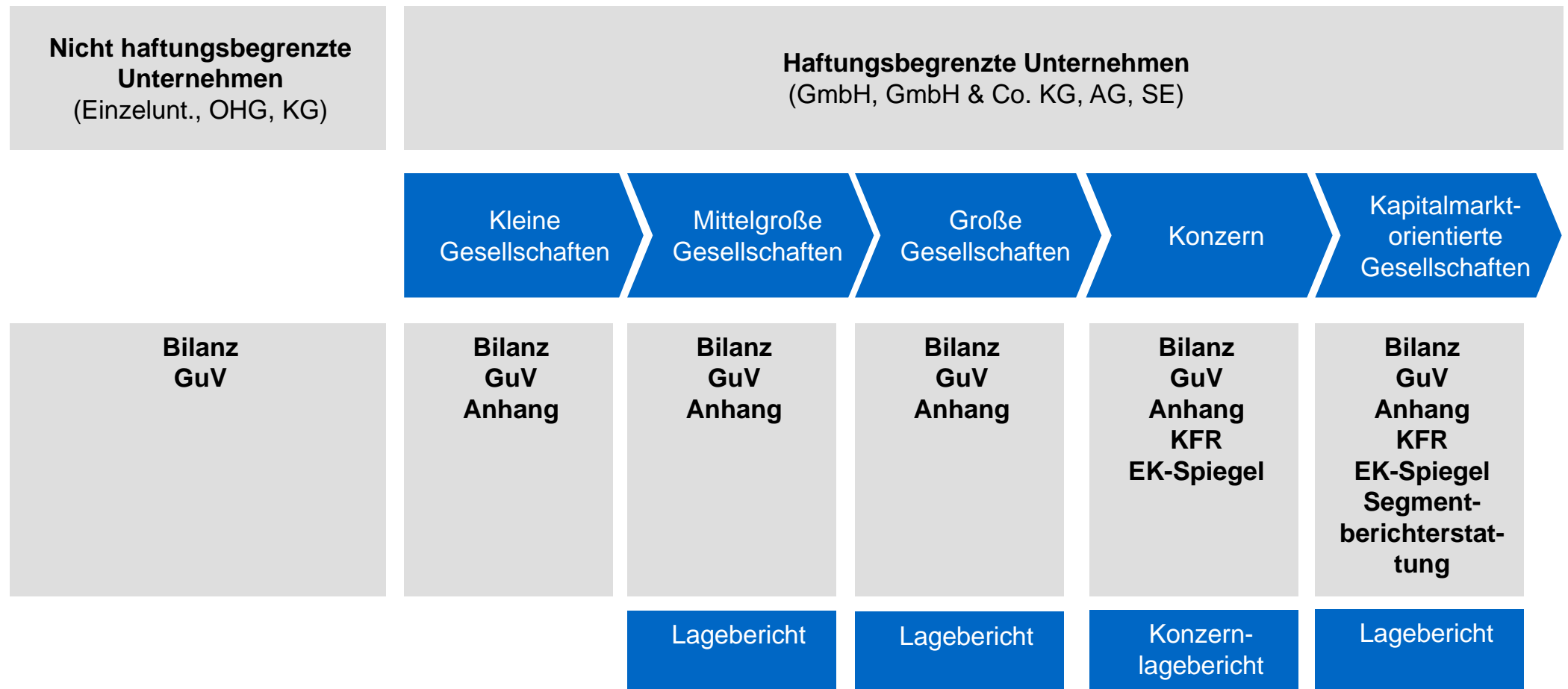
WARUM IST EIN ÜBERBLICK ÜBER DEN LAGEBERICHT SINNVOLL?



INHALT

1. Hintergrund
2. **Allgemeine Anforderungen an den Lagebericht**
3. Struktur des Lageberichts
4. Ausgewählte Aspekte im Überblick
5. Ausblick

WELCHE UNTERNEHMEN SIND LAGEBERICHTSPFLICHTIG?

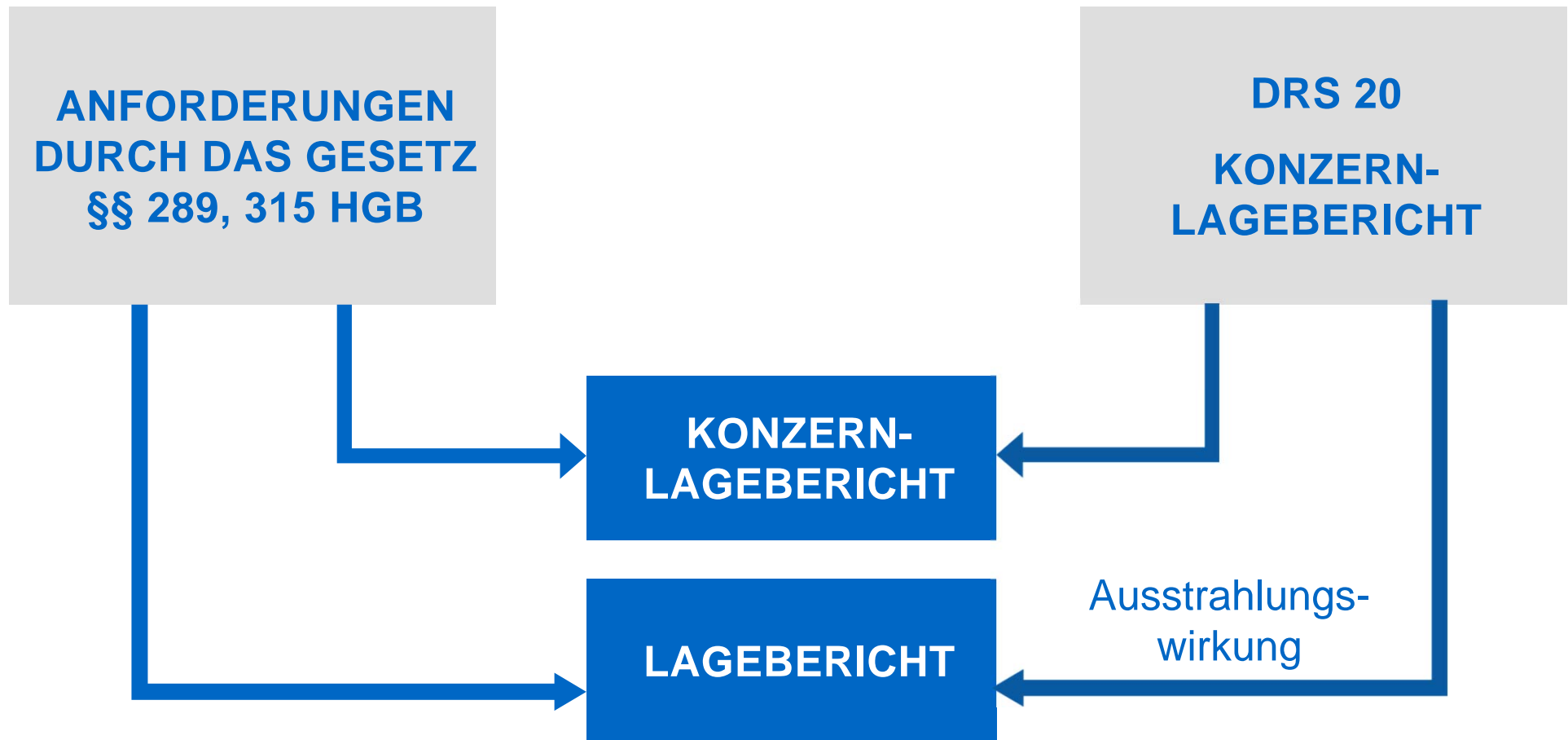


- Informations- und Rechenschaftsfunktion
- Ergänzungsfunktion zu Angaben in Bilanz und GuV
- Wirtschaftliche Gesamtbeurteilung
- Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes („True-and-Fair-View“)
- Mindestumfang gemäß §§ 289, 315 HGB
- Grundsätze ordnungsmäßiger (Konzern-)Lageberichtserstattung durch DRS 20 (erstmalig anzuwenden für Jahresabschlüsse 2013)
- Grundsätze der Wesentlichkeit und der Informationsabstufung

INHALT

1. Hintergrund
2. Allgemeine Anforderungen an den Lagebericht
- 3. Struktur des Lageberichts**
4. Ausgewählte Aspekte im Überblick
5. Ausblick

GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄßIGER (KONZERN-)LAGEBERICHTSERSTATTUNG DURCH DRS 20



AUSRICHTUNG DER MITTELSTÄNDISCHEN PRAXIS AM DRS 20

Grundlagen des Konzerns (des Unternehmens)	<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsmodell des Konzerns/des Unternehmens• Ziele und Strategien• Forschung und Entwicklung
Wirtschaftsbericht	<ul style="list-style-type: none">• Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen• Geschäftsverlauf• Lage<ul style="list-style-type: none">– Ertragslage– Finanzlage– Vermögenslage• Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
Prognose-, Chancen- und Risikobericht	<ul style="list-style-type: none">• Prognosebericht• Risikobericht/Chancenbericht
Nachtragsbericht	<ul style="list-style-type: none">• Verlagert in den Anhang durch BilRUG ab Jahresabschluss 2016• ggf. freiwillige Angabe
Risiko-IKS	<ul style="list-style-type: none">• Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

INHALT

1. Hintergrund
2. Allgemeine Anforderungen an den Lagebericht
3. Struktur des Lageberichts
- 4. Ausgewählte Aspekte im Überblick**
 - 1. Angaben zur Frauenquote**
 2. CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
 3. Entgelttransparenzgesetz
5. Ausblick

4. AUSGEWÄHLTE ASPEKTE IM ÜBERBLICK

ANGABEN ZUR FRAUENQUOTE

1/11

- **Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst**
 - In Kraft getreten am 01.05.2015
 - Ziel: Deutliche Erhöhung des Anteil von Frauen in den Führungsgremien von Wirtschaft und Verwaltung
- **Welche Unternehmen sind betroffen?**
 - Börsennotierte Unternehmen
 - Unternehmen, die der Mitbestimmung unterliegen (MitBestG, 2.000 Mitarbeiter)
 - Unternehmen, die dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen (DrittelbG, 500 Mitarbeiter)



4. AUSGEWÄHLTE ASPEKTE IM ÜBERBLICK

ANGABEN ZUR FRAUENQUOTE

2/11

- **Angaben zur Frauenquote**
 - Angaben zur Frauenquote (§ 289a HGB)
 - im Lagebericht oder
 - auf der Internetseite der Gesellschaft mit Verweis im Lagebericht
 - Umfang der Angaben
 - Zielgrößen für den Frauenanteil an Führungspositionen (GF/Vorstand, AR, zwei weitere Führungsebenen) einschließlich Fristen zu deren Erreichung
 - Erreichung oder Gründe für die Nichterreichung der Zielgrößen
 - Abschlussprüfer hat keine materielle Prüfungspflicht zu den Angaben, es ist lediglich zu prüfen, ob die Angaben gemacht wurden

INHALT

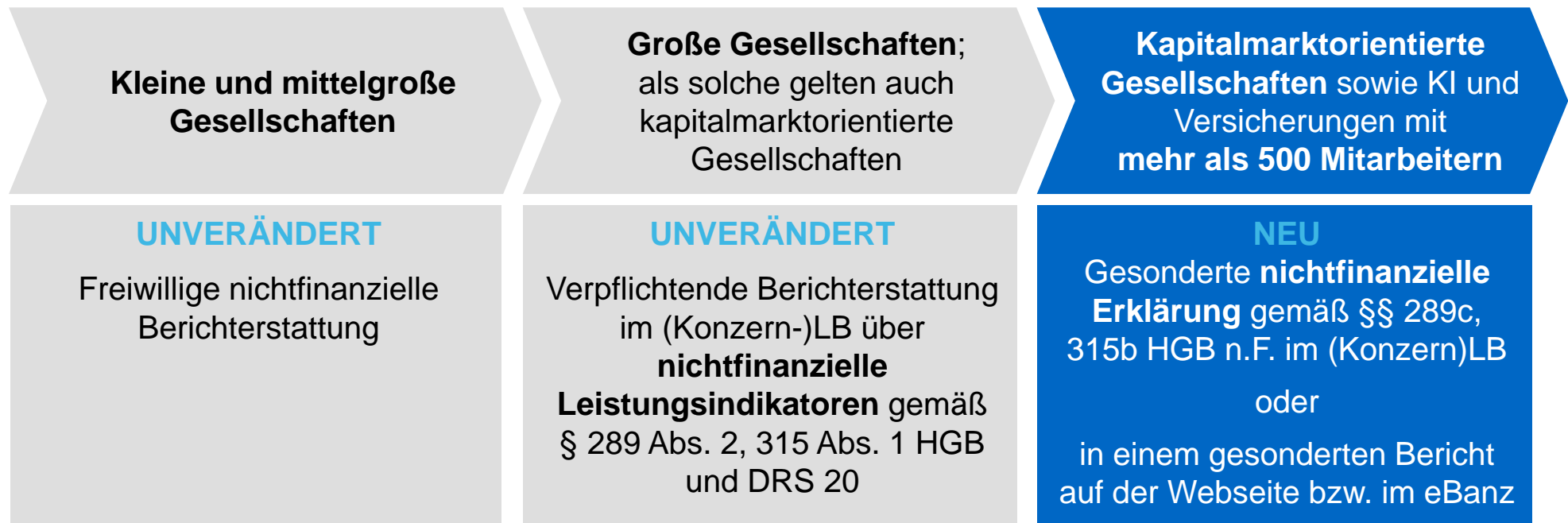
1. Hintergrund
2. Allgemeine Anforderungen an den Lagebericht
3. Struktur des Lageberichts
4. **Ausgewählte Aspekte im Überblick**
 1. Angaben zur Frauenquote
 2. **CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz**
 3. Entgelttransparenzgesetz
5. Ausblick

4. AUSGEWÄHLTE ASPEKTE IM ÜBERBLICK

CSR-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

3/11

- **Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 09.03.2017**
 - Harmonisierung und Ausweitung nichtfinanzieller Berichtspflichten auf EU-Ebene
 - Stärkung des Stellenwerts nichtfinanzieller Leistungsindikatoren
 - Anzuwenden ab JA 2017
- **Welche Unternehmen sind betroffen?**



4. AUSGEWÄHLTE ASPEKTE IM ÜBERBLICK

CSR-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

BISHER GELTENDE PFLICHT IN BEZUG AUF LEISTUNGSINDIKATOREN

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Einbeziehung der bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung herangezogen werden

Finanzielle Leistungsindikatoren

Beispiele

Umsatz, Gesamtleistung, EBIT, EK-Rendite, Umsatzrendite, Gesamtkapitalrendite, Cashflow, Working Capital, Auftragseingang, Investitionen

Pflicht für Lageberichte **aller** Gesellschaften

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Beispiele

Kundenbelange
Umweltbelange (z. B. Energieverbrauch)
Arbeitnehmerbelange (z. B. Mitarbeiterfluktuation/-zufriedenheit)

Pflicht für **große Gesellschaften** und **Konzerne**

4. AUSGEWÄHLTE ASPEKTE IM ÜBERBLICK

CSR-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

5/11

AUSWEITUNG NICHTFINANZIELLER BERICHTSPFLICHTEN DURCH DAS CSR-RL-UG

Berichtsaspekt gem. § 289c HGB	Umfasst gem. Gesetzesbegründung bspw. Angaben zu:
Umweltbelange	Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien, Schutz der biologischen Vielfalt
Arbeitnehmerbelange	Maßnahmen betreffend Geschlechtergerechtigkeit, Arbeitsbedingungen, Achtung der Rechte der Arbeitnehmer/-innen und Gewerkschaften, Sicherheit am Arbeitsplatz, Personalplanung im Hinblick auf benötigte Fachkräfte, Krankheitsquoten, Unfall- und Fluktuationsraten
Sozialbelange	Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene, Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften
Menschenrechtsverletzungen	Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen
Korruption und Bestechung	Bestehende Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

4. AUSGEWÄHLTE ASPEKTE IM ÜBERBLICK

CSR-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

6/11

- **Auswirkungen auf die Organe?**
 - Abschlussprüfer hat keine materielle Prüfungspflicht zu den CSR-Angaben, es ist lediglich zu prüfen, ob die Angaben gemacht wurden
 - Materielle Prüfungspflicht durch den Aufsichtsrat
- **Risiken/Chancen für mittelständische Unternehmen?**
 - Druck von größeren Kunden über die Lieferkette?
 - Lieferantenbewertungen
 - Rechnungslegungsanforderungen

INHALT

1. Hintergrund
2. Allgemeine Anforderungen an den Lagebericht
3. Struktur des Lageberichts
- 4. Ausgewählte Aspekte im Überblick**
 1. Angaben zur Frauenquote
 2. CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
 - 3. Entgelttransparenzgesetz**
5. Ausblick

4. AUSGEWÄHLTE ASPEKTE IM ÜBERBLICK

ENTGELTTRANSPARENZGESETZ

7/11

- **Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG)**
 - In Kraft getreten am 06.07.2017
 - Ziel: Gebot der Entgeltgleichheit für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durchsetzen

Welche Unternehmen sind betroffen?

Mehr als 200
Beschäftigte

- **Auskunftsanspruch** von Beschäftigten (ab 06.01.2018)
 - Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung für seine oder eine gleiche oder gleichwertige Tätigkeit
 - Durchschnittliches Bruttoentgelt
 - Bis zu zwei einzelne Entgeltbestandteile für eine gleiche oder gleichwertige Tätigkeit
 - Mittelwert des Entgelts von mindestens sechs Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts in gleicher oder vergleichbarer Tätigkeit

Mehr als 500
Beschäftigte

- **Betriebliches Prüfverfahren**

Bestandsaufnahme	Entgeltregelungen, Entgeltbestandteile, Arbeitsbewertungsverfahren
Analyse	Auswertung, ob und inwieweit die Entgelte benachteiligungsfrei sind
Ergebnisbericht	Zusammenfassung der Ergebnisse

- **Entgeltbericht** als neue Anlage zum Lagebericht (einschließlich Offenlegung im BundAnz)

4. AUSGEWÄHLTE ASPEKTE IM ÜBERBLICK

ENTGELTTRANSPARENZGESETZ

9/11

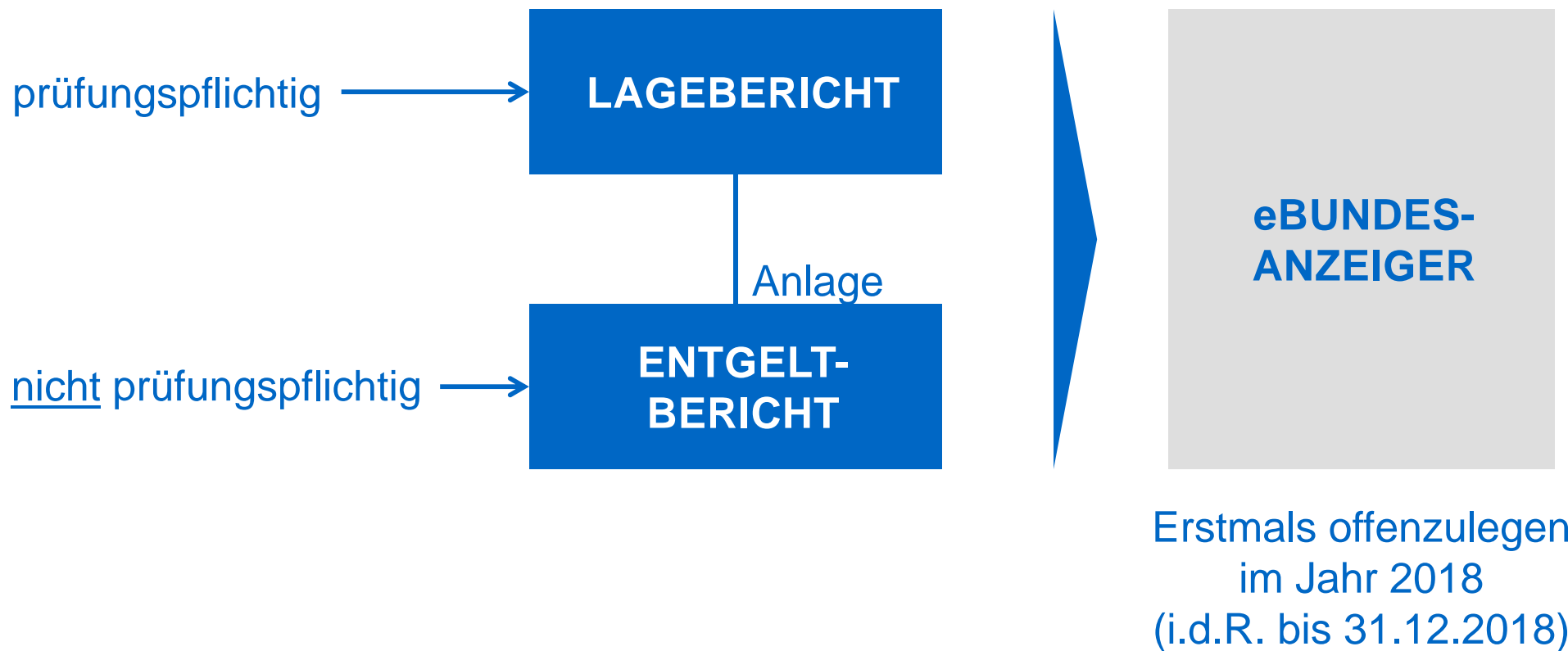
- **Inhalt des Entgeltberichts**

- Darstellung der:
 - Maßnahmen zur Förderung der **Gleichstellung** von Frauen und Männern und deren Wirkungen sowie
 - Maßnahmen zur Herstellung von **Entgeltgleichheit** für Frauen und Männer
- Erster Entgeltbericht für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 (Datenbasis)
- Arbeitgeber, die keine Maßnahmen durchführen, haben dies in ihrem Bericht zu begründen ("comply or explain")

4. AUSGEWÄHLTE ASPEKTE IM ÜBERBLICK ENTGELTTRANSPARENZGESETZ

10/11

- Entgeltbericht als neue Anlage zum Lagebericht



4. AUSGEWÄHLTE ASPEKTE IM ÜBERBLICK

ENTGELTTRANSPARENZGESETZ

11/11

- **Wann ist keine Offenlegung eines Entgeltberichts erforderlich?**
 - Entgeltbericht teilt das Schicksal des gesetzlichen Lageberichts gem. § 289 HGB
- Keine Offenlegung eines Entgeltberichts, wenn kein gesetzlich vorgeschriebener Lagebericht offengelegt werden muss:
 - Bei Konzernlageberichten gem. § 315 HGB
 - Bei freiwilligen Lageberichten
 - Bei Inanspruchnahme von Offenlegungserleichterungen gem. §§ 264 Abs. 3, 264b HGB
 - Bei Gesellschaften, die dem Publizitätsgesetz unterliegen

INHALT

1. Hintergrund
2. Allgemeine Anforderungen an den Lagebericht
3. Struktur des Lageberichts
4. Ausgewählte Aspekte im Überblick
- 5. Ausblick**

5. AUSBLICK

- Derzeit keine weiteren Neuerungen zum Lagebericht erkennbar
- Gesetzliche Verschärfungen sind künftig nicht ausgeschlossen
- Steigende Anforderungen an Unternehmensleitung und Aufsichtsrat

EIN GESPRÄCH BEWEGT MEHR. IHR ANSPRECHPARTNER.



Andreas Noodt

POSITION BEI FIDES Partner

KONTAKTDATEN Telefon: +49 (421) 3013-0
E-Mail: A.Noodt@fides-online.de

KURZVITA

- 1984 Bankkaufmann
- 2007 Lic. oec. HSG (Universität St. Gallen)
- 1994 Eintritt FIDES
- 1997 Steuerberater
- 1999 Wirtschaftsprüfer
- 2001 Partner

QUALIFIKATION Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- Prüfung und Betreuung mittelständischer Unternehmen, insbesondere mit internationaler Ausrichtung
- Prüfer für Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 3 WPO

ENGAGEMENT

- Mitglied des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)
- Mitglied des IFAC SMP Committee (Small and Medium Practices Committee der International Federation of Accountants, New York (2010-2015))
- Lehrtätigkeit an der Universität Bremen, Fachbereich Wirtschaftswissenschaft: Vorlesungsveranstaltungen im Rahmen des regulären Studienbetriebs zum Betriebswirtschaftlichen Prüfungswesen und Beratung

FIDES TREUHAND GMBH & CO. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

HAUPTNIEDERLASSUNG

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Postfach 10 57 27
28057 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-0
Fax +49 (421) 3013-100
bremen@fides-online.de
www.fides-online.de

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Hamburg
Hannover
Bremerhaven
Osnabrück
Düsseldorf
Leer
Berlin
Rostock

FIDES IT CONSULTANTS GMBH

HAUPTNIEDERLASSUNG

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-400
Fax +49 (421) 3013-449
bremen@fides-online.de
www.fides-online.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Hamburg

FIDES CORPORATE FINANCE GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-0
Fax +49 (421) 3013-100
bremen@fides-online.de
www.fides-online.de

FIDES FINANCIAL SERVICES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Darmstädter Landstraße 108
60598 Frankfurt am Main
Telefon +49 (69) 9622-0498
Fax +49 (69) 9622-0420
frankfurt@fides-online.de
www.fides-online.de

NÖLLE & STOEVESANDT

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-165
Telefax +49 (421) 3013-166
info@noelle-stoevesandt.de
www.noelle-stoevesandt.de



AKTUELLE STEUERLICHE ENTWICKLUNGEN

DR. BERND SCHLARMANN, LL.M.

Bremen, 06.03.2018

INHALT

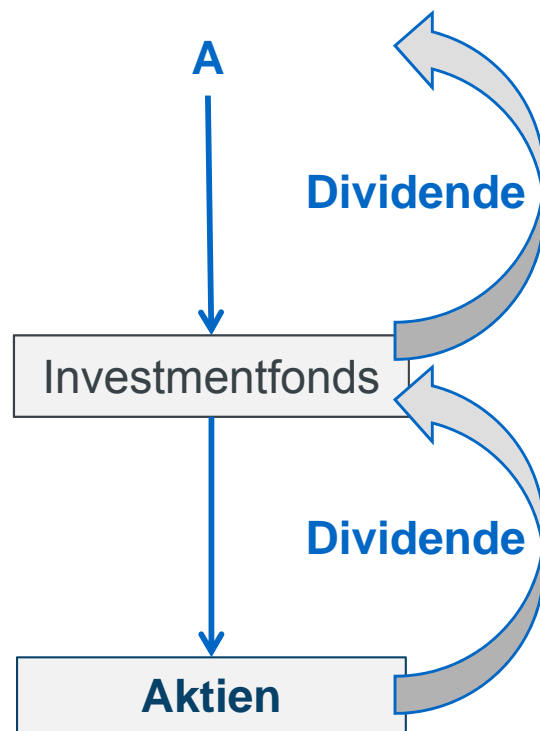
1. Gesetzgebung
2. Rechtsprechung
3. Finanzverwaltung

INHALT

1. **Gesetzgebung**
2. Rechtsprechung
3. Finanzverwaltung

INVESTMENTSTEUERREFORMGESETZ (1)

Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG vom 19.06.2016)



- Umsetzung: Mit Wirkung zum **01.01.2018**
- **Neu:**
 - Körperschaftsteuerpflicht auf Fondsebene
 - Teilfreistellungen auf Ebene des Anlegers
 - Sonderregelungen für steuerbegünstigte Anleger (z. B. Stiftungen)
 - Übergangsregelungen
 - Spezial-Investmentfonds: Einführung Transparenzoption

INVESTMENTSTEUERREFORMGESETZ (2)

Teilfreistellungssätze (Investmentfonds): Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

	Aktienfonds	Mischfonds	Immobilienfonds	
			Inländisch	Ausländisch
Privatanleger	30%	15%	60%	80%
Betriebliche Anleger	60%	30%	60%	80%
KSt-pflichtige Anleger	80%	40%	60%	80%

Gewerbesteuer: Teilfreistellungssätze nur zur Hälfte zu berücksichtigen

AUSGEWÄHLTE STEUERPOLITISCHE MAßNAHMEN DER GROßEN KOALITION



- Anhebung Kindergeld
- Einführung Baukindergeld
- Steuersatz 42%: Ab EUR 60.000,00
- Sonderregelung E-Fahrzeuge (Dienstwagen)

- Abschaffung Solidaritätszuschlag
- Abschaffung Abgeltungsteuer
- Änderung Grunderwerbsteuer

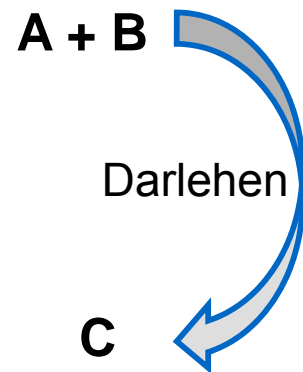
- Umsetzung sog. "BEPS-Maßnahmen"
- Gemeinsame KSt-Bemessungsgrundlage
- Steuerliche Anreize für Forschung und Entwicklung

INHALT

1. Gesetzgebung
- 2. Rechtsprechung**
3. Finanzverwaltung

AUSFALL VON DARLEHEN IM PRIVATVERMÖGEN

Forderungsausfall



Insolvenzverfahren

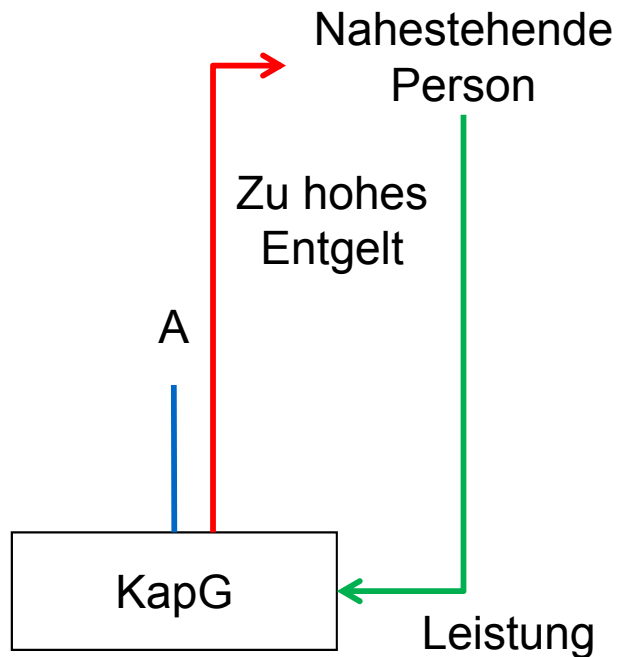
BMF (Schreiben v. 18.01.2016)

Forderungsausfall: Keine Veräußerung

⇒ **Kein steuerlicher Verlust**

BFH (Urt. v. 20.12.2017)

- Ausfall Kapitalforderung
⇒ **Steuerlicher Verlust**
- Aber: Ausfall muss endgültig feststehen
- Anwendung auf Gesellschafterdarlehen?



BFH (Urt. v. 30.01.2013)

Vorteil KapG an Gesellschafter (nahestehende Person)

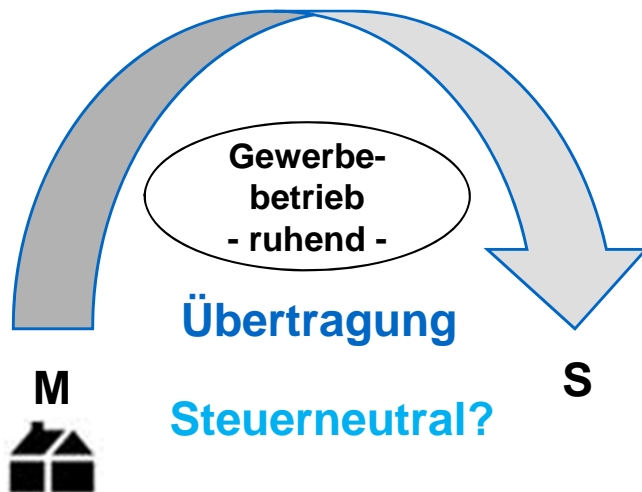
⇒ Keine freigiebige Zuwendung

BMF (Ländererlass v. 05.06.2013)

- Nichtanwendung des o.g. BFH-Urteils
- Zuwendung KapG an nahestehende Person (BFH, Urt. v. 07.11.2007)

BFH (Urt. v. 13.09.2017)

- Keine Mitwirkung Gesellschafter: Zuwendung der KapG
 - Mitwirkung Gesellschafter: Zuwendung des Gesellschafters
- ⇒ **Reaktion der Finanzverwaltung steht aus**



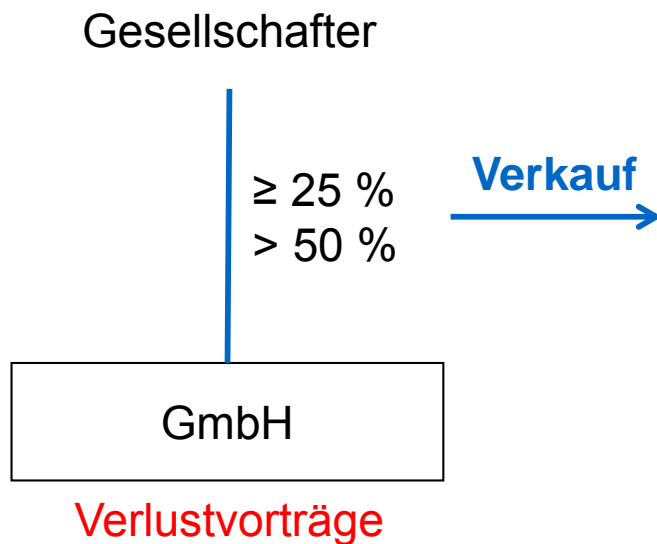
BFH (Urt. v. 25.01.2017)

- Mutter (M) überträgt ruhenden Gewerbebetrieb auf Sohn (S)
 - ⇒ Steuerneutral (§ 6 Abs. 3 EStG)?
- **Aber:** Einräumung eines Nießbrauchsrecht am Grundstück
 - ⇒ Keine steuerneutrale Übertragung (§ 6 Abs. 3 EStG)
 - ⇒ (Zwangs-)Betriebsaufgabe
 - ⇒ Aufdeckung stiller Reserven
- **Praxis:** Ausdehnung auf Mitunternehmeranteile?

INHALT

1. Gesetzgebung
2. Rechtsprechung
3. **Finanzverwaltung**

Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften



§ 8c KStG: (Anteiliger) Wegfall Verlustvorträge

BVerfG (Urt. v. 29.03.2017)

- § 8c KStG in Teilen verfassungswidrig
- Gesetzliche Neuregelung bis zum 31.12.2018 rückwirkend zum 01.01.2008

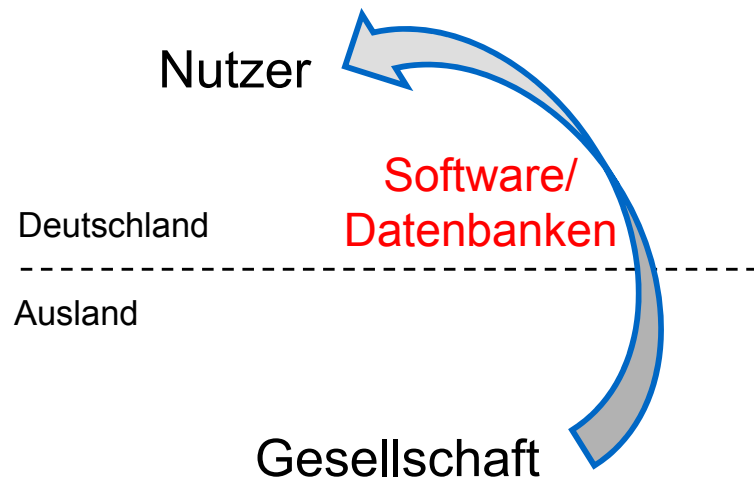
BMF (Schreiben v. 28.11.2017)

- Klarstellungen (restriktive Auslegung)
- § 8c Satz 1 KStG für Beteiligungserwerbe vor dem 01.01.2016 vorerst nicht anzuwenden

Ländererlass (v. 29.11.2017): Anwendung auch auf GewSt

⇒ Offenhalten entsprechender Verfahren

GRENZÜBERSCHREITENDE ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE UND DATENBANKEN



BMF (Schreiben v. 27.10.2017)

- Überlassung Software/Datenbanken an inländische Nutzer
 - Beschränkte Steuerpflicht des Ausländers?
 - Standardsoftware oder Individualsoftware
 - Umfassende Nutzungsrechte
 - Recht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch
- ⇒ **Einbehalt und Abführung von Quellensteuer**

EIN GESPRÄCH BEWEGT MEHR. IHR ANSPRECHPARTNER.



Dr. Bernd Schlarmann, LL.M.

POSITION BEI FIDES Partner

KONTAKTDATEN
Telefon: +49 (421) 3013-0
E-Mail: B.Schlarmann@fides-online.de

KURZVITA

- 2003 Bankkaufmann
- 2007 Diplom-Kaufmann
- 2010 Master (LL.M.)
- 2011 Promotion
- 2011 Eintritt FIDES
- 2015 Steuerberater

QUALIFIKATION Steuerberater

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- Nationales und internationales Unternehmenssteuerrecht
- Verrechnungspreisgestaltung und -dokumentation
- Tax Compliance

FIDES TREUHAND GMBH & CO. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

HAUPTNIEDERLASSUNG

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Postfach 10 57 27
28057 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-0
Fax +49 (421) 3013-100
bremen@fides-online.de
www.fides-online.de

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Hamburg
Hannover
Bremerhaven
Osnabrück
Düsseldorf
Leer
Berlin
Rostock

FIDES IT CONSULTANTS GMBH

HAUPTNIEDERLASSUNG

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-400
Fax +49 (421) 3013-449
bremen@fides-online.de
www.fides-online.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Hamburg

FIDES CORPORATE FINANCE GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-0
Fax +49 (421) 3013-100
bremen@fides-online.de
www.fides-online.de

FIDES FINANCIAL SERVICES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Darmstädter Landstraße 108
60598 Frankfurt am Main
Telefon +49 (69) 9622-0498
Fax +49 (69) 9622-0420
frankfurt@fides-online.de
www.fides-online.de

NÖLLE & STOEVESANDT

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-165
Telefax +49 (421) 3013-166
info@noelle-stoevesandt.de
www.noelle-stoevesandt.de



ENDSPURT ZUR DSGVO – WIE UNTERNEHMEN PRIORISIEREN SOLLTEN

DR. RALF KOLLMANN

Bremen, 06.03.2018

INHALT

1. Einleitung - Hintergrund zur DSGVO
2. Priorisierte Umsetzung der DSGVO
 1. Priorisierung
 2. Datenschutz-Managementsystem
 3. Betroffenenrechte
 4. Auftragsverarbeitung
 5. Risikomanagement im Datenschutz
 6. IT- und Informationssicherheit
3. Ausblick

EINLEITUNG

Hintergrund zur DSGVO

HINTERGRUND ZUR DSGVO

ZIELE

- **HARMONISIERUNG:** Durch die DSGVO soll ein einheitliches Datenschutzrecht für alle EU-Mitgliedsstaaten realisiert werden.
- **NATIONALE SONDERREGELUNGEN** sollen vermieden bzw. reduziert werden.
- Der **WANDEL ZUR DIGITALEN GESELLSCHAFT** mit stetig steigenden Anforderungen an den Datenschutz soll berücksichtigt werden.

WAS ÄNDERT SICH?

- **UNMITTELBARKEIT:** Die DSGVO gilt als Verordnung unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat von Europa, ohne dass sie in nationales Recht umgewandelt werden muss.
- **VORRANG:** Sie gilt zukünftig vorrangig vor dem nationalen Recht (Kehrtwende zum alten BDSG als subsidiärer Rechtsnorm).
- **ÖFFNUNGSKLAUSELN** bieten nationalen Gesetzgebern die Möglichkeit, eigene nationale Regelungen in Form von Anpassungsgesetzen zu erlassen.
- In Deutschland wird vor diesem Hintergrund das **NEUE BUNDESDATENSCHUTZGESETZ** am 25.05.2018 in Kraft treten.

HINTERGRUND ZUR DSGVO

MARKTORTPRINZIP

- Der **GELTUNGSBEREICH** der DSGVO wird erweitert. Er erfasst nicht nur den EU-Raum, sondern auch Unternehmen, die
 - in der EU tätig sind (selbst oder durch Niederlassungen)
 - in der EU Waren oder Dienstleistungen anbieten (bspw. Online-Shop in den USA, aber auch kostenlose Leistungen)
 - das Verhalten von Personen in der EU beobachten (bspw. Webshops, Content-Provider, Google, Facebook, diverse Apps)

WESENTLICHE PARADIGMEN

- **VERBOT MIT ERLAUBNISVORBEHALT:** Rechtsgrundlagen der Verarbeitung werden wichtiger.
- **TRANSPARENZ:** Informations- und Hinweispflichten gewinnen an Bedeutung.
- **ZWECKBINDUNG:** Die Verarbeitung darf nur zu dem bei der Erhebung festgelegten, legitimierten Zweck erfolgen.
- **RICHTIGKEIT:** Die Korrektheit und Integrität der Daten muss gewährleistet werden.
- **PRIVACY BY DESIGN:** Die Berücksichtigung des Datenschutzes muss bereits bei der Konzeption, d.h. vor Inbetriebnahme von Verfahren, erfolgen.
- **PRIVACY BY DEFAULT:** Etwaige Voreinstellungen müssen datenschutzfreundlich eingestellt sein.
- **SPEICHERBEGRENZUNG:** Die Erhebung personenbezogener Daten soll auf das dem Zweck nach erforderliche Minimum reduziert sein.
- **NACHWEISBARKEIT/RECHENSCHAFTSPFLICHT:** Die Einhaltung des Datenschutzes muss sowohl bei der Durchführung als auch bei der Konzeption der Verfahren nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Dokumentationspflichten werden **DEUTLICH ERWEITERT**.

DAS NEUE BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

- Das neue **BUNDESDATENSCHUTZGESETZ** ergänzt zukünftig die DSGVO auf nationaler Ebene in Deutschland.
- Die Struktur ist gegenüber dem alten, bis zum 24.05.2018 geltenden Bundesdatenschutzgesetz grundlegend verändert.
- Das neue Gesetz dient der Umsetzung von **ÖFFNUNGSKLAUSELN** der DSGVO.

STRUKTURELLER AUFBAU

- Das neue Bundesdatenschutzgesetz ist in **VIER TEILE** gegliedert.
- Teile 1, 2 und 4 sind für die meisten Unternehmen relevant (§§ 1 - 44 und 85 BDSG-neu).
- **WAS IST MIT TEIL 3?**
 - "Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680"
 - Verarbeitung für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten
 - Im wörtlichen Sinn für die meisten Unternehmen nicht einschlägig
 - Eine mögliche Ausstrahlungswirkung wird in Fachkreisen diskutiert – Rechtsunsicherheit ist absehbar
 - Die Umsetzung der Regelungen aus Teil 3 sollte im Einzelfall geprüft werden.

ENDSPURT ZUR DSGVO

Priorisierte Umsetzung der DSGVO

PRIORISIERTE UMSETZUNG DER DSGVO

PRIORITISATION IN A NUTSHELL

PRIORISIERUNG BEDEUTET NICHTS ANDERES ALS DAS FESTLEGEN EINER RANGFOLGE ZU ERLEDIGENDER AUFGABEN

- Die vorgestellten Datenschutz-Themen stellen einen **EXEMPLARISCHEN KERN** relevanter Tätigkeiten bei der Umsetzung der DSGVO dar.
- Diverse **ANDERE PFLICHTEN** im Datenschutz sind ebenfalls relevant und in vielen Fällen bußgeldbehaftet oder durch andere Risiken relevant.
- Die hier vorgenommene Priorisierung muss - abhängig von dem je Unternehmen individuellen Beurteilungsmaßstab - nicht auf jedes Unternehmen gleichermaßen zutreffen.

WIE WIRD PRIORISIERT?

Im jedem Unternehmen individuell festzulegen sind:

- Die **STRATEGISCHE AUSRICHTUNG** von Datenschutz und IT-Sicherheit
- Abgeleitet daraus die Kriterien/**DER BEURTEILUNGSMAßSTAB** für datenschutzrechtliche und unternehmerische Risiken
- Die eigene **RISIKOEINSTELLUNG**
- Dies dient als Grundlage bei der **PLANUNG** Ihres DSGVO-Projekts.

DATENSCHUTZ-MANAGEMENTSYSTEM

Strategie und Konzeption des Datenschutzes

INHALT UND EBENEN

STRATEGIE

- **RELEVANZ** des Datenschutzes im Unternehmen
- **VERFOLGTE ZIELE** bei der Umsetzung des Datenschutzes (bspw. Compliance, USP, Schutz von Unternehmenswerten)
- **KRITIKALITÄT** von Datenschutz und IT-Sicherheit im Unternehmen

KONZEPTION

- Zentrale **LEITLINIEN** für die Umsetzung des Datenschutzes
- Konkretisierte konzeptionelle **AUSGESTALTUNG** der datenschutzrechtlichen Pflichten und Verfahren
- Erstellung von **ARBEITSDOKUMENTEN** (Nachvollziehbarkeit von Konzeption und Durchführung)

KONTROLLEN

- Zentrale **VERANKERUNG** des Datenschutzes im Unternehmen
- **EINBETTUNG** des Datenschutzes im Risikomanagement bzw. im internen Kontrollsystem
- **AUFBAU VON KONTROLLEN**, welche die Angemessenheit der getroffenen Schutzmaßnahmen dauerhaft sicherstellen und Handlungsbedarfe zuverlässig aufdecken

VORGEHEN

ZENTRALE FRAGEN

- In welchen **GESCHÄFTSPROZESSEN** werden personenbezogene Daten verarbeitet?
- Um welche **ART VON DATEN** handelt es sich?
- Wer ist **BETROFFEN**?
- **WO** erfolgt die Datenverarbeitung
 - auf sachlicher Ebene (IT-Systeme)
 - auf gesellschaftlicher Ebene (Konzern, Dienstleister)
 - auf räumlicher Ebene (Dezentralisierung/Ausland)
- Welche **NORMATIVEN VORGABEN** zur Verarbeitung bestehen?
- Wie sind die Daten geschützt? Ist der **SCHUTZ ANGEMESSEN**?

VORGEHEN

VORGEHEN

- Festlegung der **STRATEGISCHEN AUSRICHTUNG** (Soll)
- Prozess- und **SYSTEMAUFNAHME** (Ist)
- Ggf. Durchführung einer separaten **PRÜFUNG DER IT-SICHERHEIT**
- **GAP-ANALYSE**
- **PLANUNG** (Datenschutz-Planung ist IT-Projektmanagement)
- **KONZEPTION** des Datenschutz-Managementsystems
- **UMSETZUNG**
 - **TECHNISCHE MAßNAHMEN** (bspw. zentrale Software-Updates, Verschlüsselung, Firewalls, Anti-Virus)
 - **ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN** (bspw. Datenschutz-Richtlinien, Betriebsvereinbarungen, Dienstanweisungen, Verschwiegenheitsverpflichtungen)
 - Ggf. **ANPASSUNG** von Verfahren
- Turnusmäßige und anlassbezogene Durchführung von **KONTROLLEN**
- Einbettung in **QS-ZYKLUS** (Plan-Do-Check-Act)

BETROFFENENRECHTE

Schutz von Persönlichkeitsrechten

BETROFFENENRECHTE TRANSPARENZPFLICHTEN

1/5

INFORMATIONSPFLICHTEN

- Informierung zum Zeitpunkt
 - der **DATENERHEBUNG**
 - des **EMPFANGS** der Daten von Dritten
 - der **ANSPRACHE** eines Kunden
- Der **UMFANG** der Informationspflichten wurde ggü. dem BDSG-alt **DEUTLICH ERWEITERT.**

WIDERSPRUCHS- UND WIDERRUFSRECHTE

- Zu berücksichtigen sind
 - **WIDERRUFSRECHTE** bei erteilter Einwilligung sowie
 - generelle **WIDERSPRUCHSRECHTE** in Abhängigkeit von der Art der Datenverarbeitung
- Auch hier ist eine **DEUTLICHE ERWEITERUNG** erfolgt.
- Zu berücksichtigen u.a. bei **WERBUNG, PROFILING** und jeder auf **BERECHTIGTES INTERESSE** gestützten Verarbeitung.
- Widerspruchs- und Widerrufsrechte sind ebenfalls mit einer Informationspflicht verbunden.
- Systematische **INVENTARISIERUNG** aller einschlägigen Fälle empfehlenswert.

RICHTIGKEIT, INTEGRITÄT UND ZUGRIFF

BERICHTIGUNG, LÖSCHUNG UND EINSCHRÄNKUNG

- Diese Betroffenenrechte sind grundsätzlich dem BDSG-alt bekannt
 - **BERICHTIGUNG** falscher Daten
 - **LÖSCHUNG** personenbezogener Daten nach Wegfall des Verwendungszwecks (und gesetzlicher Aufbewahrungsfristen)
 - **EINSCHRÄNKUNG** des Zugriffs auf Daten, bspw. weil diese (noch) nicht gelöscht werden dürfen (u.a. Aufbewahrungsfristen, Verteidigung von Rechtsansprüchen)
- Der Begriff der Einschränkung (ehemals Sperrung) wurde deutlich erweitert.
- Die Erstellung einer zweistufigen **LÖSCHKONZEPTION** ist empfehlenswert.

KASKADIERUNG

- **PFLICHT ZUR INFORMIERUNG** aller Daten-Empfänger über jede Einforderung der obigen Rechte
- Die Empfänger sind verpflichtet, die eingeforderten Rechte in gleicher Weise umzusetzen und ihrerseits eine **INFORMIERUNG ALLER EMPFÄNGER** zu veranlassen.

DATENANALYSEN

AUTOMATISIERTE EINZELENTSCHEIDUNGEN UND PROFILING

- Automatisierte, datenbasierte Entscheidungen, welche
 - **RECHTSWIRKUNG** für den Betroffenen entwickeln (können) oder
 - in "ähnlicher Weise" zu erheblichen **BEEINTRÄCHTIGUNGEN** führen kann
- Analysen personenbezogener Daten, welche eine **BEURTEILUNG** oder **VORHERSAGE** des Verhaltens zum Ziel haben
- **EINGESCHRÄNKTE ZULÄSSIGKEIT** - die Voraussetzungen sind sorgfältig zu prüfen

DATA MINING/BIG DATA

- **ANWENDUNG MATHEMATISCHER VERFAHREN** auf große Datenmengen, um neue Muster und Zusammenhänge zu erkennen
- Oft werden hierzu **VERSCHIEDENE DATENQUELLEN** zusammengeführt.
- Verstöße gegen das **TRENNUNGSGEBOT**, **DATENMINIMIERUNG** und Bestehen einer **RECHTSGRUNDLAGE** ("Änderung des Zwecks der Verarbeitung") sind zu prüfen.
- Separate **INFORMATIONSPFLICHT**
- Erfordernis weiterer **DATENSCHUTZKONTROLLEN** (bspw. **ANGEMESSENHEIT** getroffener Schutzmaßnahmen, Datenschutz-Folgenabschätzung) ist zu prüfen.

AUSKUNFTSRECHT

- Recht der betroffenen Person, **AUSKUNFT** über und eine **KOPIE** ihrer gespeicherten Daten zu verlangen
- Das Recht umfasst die Auskunft über die Daten (im gesetzlich festgelegten Umfang) und die Bereitstellung der Kopie.

DATENMOBILITÄT

- Recht der betroffenen Person, alle sie betreffenden, von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem
 - strukturierten
 - gängigen
 - maschinenlesbarenFormat zu erhalten
- Die "Bereitstellung" kann sowohl aktiv als auch passiv erfolgt sein.
- Das Recht umfasst die Übermittlung der Daten an die betroffene Person oder eine von ihr genannte Stelle.

FAZIT

- Die Umsetzung der Rechte betroffener Personen kann mit einem **ERHEBLICHEN AUFWAND** verbunden sein - sowohl in der Vorbereitung als auch der Umsetzung.
- Eine sorgfältige und **FRÜHZEITIGE PRÜFUNG** sollte im Unternehmen individuell durchgeführt werden:
 - Welche Personengruppen sind zu berücksichtigen (Mitarbeiter, Kunden etc.)?
 - Wie ist die **GRÖßENORDNUNG ZU ERWARTENDER ANFRAGEN** einzuschätzen?
 - Welche Betroffenenrechte sind in besonderem Maße zu berücksichtigen?
 - Welche Daten sind jeweils bereitzustellen?
- Basierend darauf sollte individuell festgelegt werden,
 - wie die **AUSGESTALTUNG** der Betroffenenrechte im Unternehmen erfolgt
 - welche **VORBEREITUNGEN** jeweils zu treffen sind
- Die Vorbereitung sollte auch die Festlegung der **EINGANGSVORAUSSETZUNGEN** zur Geltendmachung berücksichtigen, bspw.
 - Identifizierbarkeit der Person/Zweifel an der Identität
 - Ggf. Vorliegen einer Vollmacht
 - "offenkundig unbegründete" Anträge/exzessive Anträge

AUFTRAGSVERARBEITUNG

Datenschutzkonforme Beauftragung von Dienstleistern

UNVERÄNDERT...

Wesentliche **PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS** bleiben erhalten, bspw.

- Verpflichtung zur vertraglichen Regelung
- Sorgfältige Auswahl von Auftragnehmern ("Garantien")
- Kontrollpflicht angemessener Schutzmaßnahmen beim Dienstleister

... UND VERÄNDERT

- Die vorgeschriebenen **INHALTE DER VERTRAGLICHEN REGELUNG** wurden in der DSGVO erweitert, bspw. "dokumentierte Weisungen" und Umgang mit Subunternehmern.
- Erweitertes **HAFTUNGSRISIKO FÜR AUFTRAGNEHMER** (gesamtschuldnerische Haftung)

NEUE OPTIONEN

- **GEMEINSAME VERARBEITUNG**, bspw. als Option bei Konzern-Datenverarbeitung
- **VERARBEITUNG IM KONZERN** ("kleines" Konzernprivileg, Art. 28 i.V.m. EG 48 DSGVO)

HANDLUNGSBEDARF

- Umsetzung der neuen Anforderungen bei allen **ZUKÜNFTIGEN DIENSTLEISTERN**.
- **BESTEHENDE AV-VERTRÄGE** sollten auf Anpassungsbedarf geprüft werden.
- **ZU ERWÄGEN**: Abschluss neuer, einheitlicher AV-Vereinbarungen mit allen Dienstleistern.

GENERELLES VORGEHEN

- **INVENTARISIERUNG** aller Dienstleister
- **KATEGORISIERUNG** nach Auftragsverarbeitung, Funktionsübertragung und Weiterem
- **ENTWURF EINES VERTRAGS** zur Auftragsverarbeitung
- Ggf. **ENTWURF WEITERER VERTRÄGE**, bspw. zu Verschwiegenheitsverpflichtungen, Funktionsübertragungen und gemeinsamer Verarbeitung
- **VEREINBARUNGEN** mit allen Dienstleistern (abhängig von der Kategorie)
- Gewährleistung angemessener **SCHUTZMAßNAHMEN**

RISIKOMANAGEMENT IM DATENSCHUTZ

RISIKOMANAGEMENT IM DATENSCHUTZ

BEGRIFFLICHE KLÄRUNG

1/6

WER IST BETROFFEN?

- Risiken der "betroffenen Person" - natürliche Personen, deren Daten verarbeitet werden
- Unternehmerische Risiken - der "Stelle", welche die Verarbeitung vornimmt.

Das Bußgeld-Risiko ist bspw. nach Auffassung einiger Aufsichtsbehörden kein Risiko, das im datenschutzrechtlichen Sinne zu betrachten wäre, sondern ein unternehmerisches Risiko.

RISIKEN DER BETROFFENEN PERSON

- **"VERLUST DER KONTROLLE"** über personenbezogene Daten
 - Unerlaubte Veröffentlichung/Offenbarung im Internet
 - Versand von E-Mails an unberechtigte Adressaten
 - Verlust der Verfügbarkeit von personenbezogenen Daten
- **VERLUST DER VERTRAULICHKEIT** von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten
- **IDENTITÄTSDIEBSTAHL** oder -betrug
- **FINANZIELLE VERLUSTE**
- Andere erhebliche **WIRTSCHAFTLICHE ODER GESELLSCHAFTLICHE NACHTEILE**
- Unbefugte **AUFHEBUNG EINER PSEUDONYMISIERUNG**
- **EINSCHRÄNKUNG DER RECHTE** einer natürlichen Person
- Diskriminierung
- Rufschädigung

UNTERNEHMERISCHE RISIKEN

AUFSICHTSBEHÖRDEN

- Verhängung von **BUßGELDERN**
- **ANORDNUNGEN**
- Faktisch: **MEHRAUFWAND** durch die Bearbeitung von Anfragen der Aufsichtsbehörden

RECHTLICHE RISIKEN

- **SCHADENSERSATZANSPRÜCHE** (materiell/immateriell)
- **VERBANDSKLAGERECHT**: U.a. Schadensersatzansprüche, Löschanträge und Auskunftsansprüche können zukünftig durch Verbraucherverbände eingeklagt werden. Mittelbar wird dies Unternehmen zur Einhaltung ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen anhalten, da verstärkt mit Verbandsklagen zu rechnen ist.

UNTERNEHMERISCHE RISIKEN

REPUTATION

- Reputationsverlust durch das Bekanntwerden von Verstößen, Datenpannen oder generell als "unredlich" erachtetem Verhalten u.a. über
 - Tagespresse, Nachrichten
 - Webportale, neue Medien, virale Verbreitung

WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

- Verlust von **AUFTRAGGEBERN**, wenn deren Compliance-Richtlinien nicht eingehalten werden.
- Erstarken der **MARKTPOSITION** von **WETTBEWERBERN** in datenschutzsensitiven Branchen.
- Ausfall der IT bedingt **NICHTVERFÜGBARKEIT** von IT-Systemen und IT-Diensten. Mögliche Auswirkungen können **ERTRAGSAUSFALL** und **VERTRAGSSTRAFEN** sein.

GESCHÄFTS- UND BETRIEBSGEHEIMNISSE

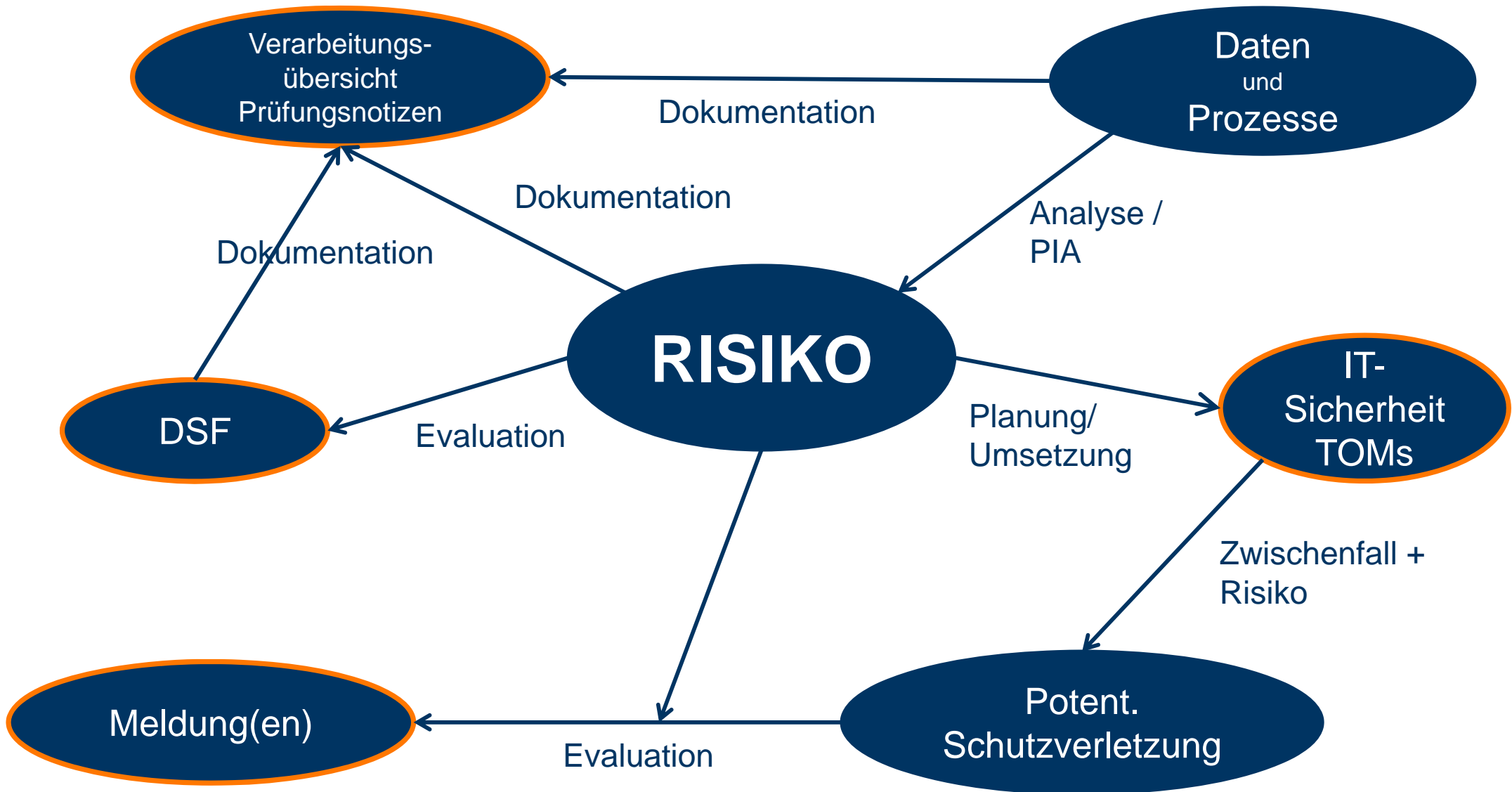
- Vertraulichkeit: Industriespionage/Datendiebstahl
- Verfügbarkeit: Fehlerhafte Datensicherung
- Integrität: Manipulation

VERFÜGBARKEIT VON ZENTRALEN DIENSTEN UND IT-SYSTEMEN

Einschränkung durch:

- DDOS-Attacken
- Bauarbeiten, Ausfall eines Dienstleisters
- Ansturm bei Rabatt-Aktionen und besonderen Anlässen, bspw. Black Friday, Weihnachten
- Verschleiß von IT-Komponenten, Wartungsfehler

RISIKO IN DER DSGVO



IT- UND INFORMATIONSSICHERHEIT

Der Blick über den Tellerrand

GEMEINSAMES ZIEL

Schutz von Werten und Gegenständen, die in der Obhut des Unternehmens liegen:

- Informationen
 - Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
 - Personenbezogene Daten
- Gegenstände (IT-Systeme, Software, andere Unternehmenswerte)
- Vermögen

FAZIT

Eine ganzheitliche Sicht auf Datenschutz sowie IT- und Informationssicherheit schafft Synergieeffekte und spart Ressourcen.

ANFORDERUNGEN AN DIE KONZEPTION ZU TREFFENDER MAßNAHMEN

BERÜCKSICHTIGUNG VON:

- **STAND DER TECHNIK** (Anpassung werden durch Zeitablauf erforderlich, auch wenn die Verfahren unverändert bleiben)
- Kosten der **IMPLEMENTIERUNG**
- **ART UND UMFANG** der Datenverarbeitung
- **ZWECKEN** der Verarbeitung
- **RISIKOBEURTEILUNG** nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe

ANFORDERUNGEN AN DIE ÜBERWACHUNG DER MAßNAHMEN

- Einrichtung eines **KONTROLLVERFAHRENS** zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen
- Systematische Gewährleistung der **SICHERHEIT DER VERARBEITUNG**
- **NACHVOLLZIEHBARKEIT**
 - des Verfahrens selbst
 - der operativen Umsetzung von Kontrollen

AUSBLICK

VORBEREITUNG AUF DEN 25. MAI 2018

- **PLANUNG** und **PRIORISIERUNG** der Anforderungen aus DSGVO, BDSG-neu und ggf. weiteren Gesetzen
- **FRISTGERECHTE UMSETZUNG** der Tätigkeiten

...DER BLICK IN DIE KRISTALLKUGEL

- Mit dem 25.05.2018 **beginnt** das Gelten der DSGVO erst
- **AKTIONEN** von Aufsichtsbehörden?
- **REAKTIONEN** von Unternehmen?
- Das nächste Datenschutzgesetz ist schon in Sicht: Ende des Jahres kommt die **E-PRIVACY-VERORDNUNG**.

NOCH FRAGEN?



EIN GESPRÄCH BEWEGT MEHR. IHR ANSPRECHPARTNER.



Dr. Ralf Kollmann

POSITION BEI FIDES

Bereichsleiter Datenschutzberatung/Senior Manager

KONTAKTDATEN

Telefon: +49 (421) 3013-408

E-Mail: r.kollmann@fides-online.de

KURZVITA

- Seit 2005 bei der FIDES IT Consultants GmbH
- Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV ©)
- Bereichsleiter Migrationsprojekte bei der BOSS AG, Bremen
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Datenbanksysteme der Universität Bremen
- Systemadministrator beim Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, Bremen

QUALIFIKATION

- Diplom-Informatiker
- Diplom-Wirtschaftsinformatiker (Studienschwerpunkt Unternehmensrecht)
- Dr.-Ing. (Promotion im Bereich Softwaretechnik und Datenbanksysteme)

RELEVANTE ERFAHRUNGEN/ TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- Analyse und Beratung in den Bereichen Datenschutz, IT-Compliance und IT-Sicherheit
- Beratung bei der Gestaltung und Einführung von Datenschutz-Management-Systemen
- Prüfung von IT-Systemen, IT-Verfahren und IT-gestützten Prozessen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards (bspw. IDW PS/PH/FAIT, ISA, SAS)
- Projektmanagement und Projektcontrolling in IT-Projekten
- Konzeption und Leitung der Qualitätssicherung in Software-Entwicklungsprojekten

FIDES TREUHAND GMBH & CO. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

HAUPTNIEDERLASSUNG

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Postfach 10 57 27
28057 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-0
Fax +49 (421) 3013-100
bremen@fides-online.de
www.fides-online.de

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Hamburg
Hannover
Bremerhaven
Osnabrück
Düsseldorf
Leer
Berlin
Rostock

FIDES IT CONSULTANTS GMBH

HAUPTNIEDERLASSUNG

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-400
Fax +49 (421) 3013-449
bremen@fides-online.de
www.fides-online.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Hamburg

FIDES CORPORATE FINANCE GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-0
Fax +49 (421) 3013-100
bremen@fides-online.de
www.fides-online.de

FIDES FINANCIAL SERVICES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Darmstädter Landstraße 108
60598 Frankfurt am Main
Telefon +49 (69) 9622-0498
Fax +49 (69) 9622-0420
frankfurt@fides-online.de
www.fides-online.de

NÖLLE & STOEVESANDT

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-165
Telefax +49 (421) 3013-166
info@noelle-stoevesandt.de
www.noelle-stoevesandt.de



GESELLSCHAFTERVEREINBARUNGEN IN DER GmbH

DR. JENS-UWE NÖLLE

Bremen, 06.03.2018

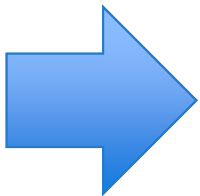
INHALT

1. Einleitung
2. Definition und Rechtsnatur
3. Gründe für den Abschluss von Gesellschaftervereinbarungen
4. Typische Inhalte
5. Grenzen
6. Beendigung und Änderung
7. Rechtsnachfolge in Gesellschaftervereinbarungen
8. Fazit

1. EINLEITUNG

WORUM GEHT ES?

- **Zwingende rechtliche Grundlage** jeder GmbH ist der Gesellschaftsvertrag mit dem durch § 3 GmbHG vorgegebenen Mindestinhalt.
- Bestimmte Regelungen, die mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft getroffen werden sollen, sind **nur wirksam**, wenn sie im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden (z. B. Sacheinlagen, Nachschusspflicht).
- Über den Gesellschaftsvertrag hinaus können die Gesellschafter **weitere Vereinbarungen** auf schuldrechtlicher Basis mit Bezug auf ihre Gesellschaft abschließen, die ihr Verhältnis untereinander und die Ausübung von Gesellschafterrechten betreffen.



Gesellschaftervereinbarungen

(auch: side-letter, Poolvereinbarung, Konsortialvertrag, Schutzgemeinschaftsvertrag, Shareholders' Agreement, Beteiligungsvertrag, o.ä.)

2. DEFINITION UND RECHTSNATUR

Definition:

"Gesellschaftervereinbarungen sind schuldrechtliche Verträge zwischen einzelnen oder sämtlichen Gesellschaftern, die die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter zur GmbH oder untereinander in Bezug auf die GmbH regeln, dabei aber nicht in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, sondern den Gegenstand einer separaten Abrede bilden."

Rechtsnatur:

- **Schuldrechtliche Vereinbarung** mit Bezug auf das Rechtsverhältnis untereinander oder zur Gesellschaft
- Vereinbarung kann im Falle einer auf Dauer angelegten, gemeinsamen Zweckverfolgung eine **Innen-GbR** begründen



3. GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS VON GESELLSCHAFTERVEREINBARUNGEN

1/2

Gegenstand von Gesellschaftervereinbarungen können grundsätzlich sämtliche Abreden sein, die auch zum Gegenstand **unechter Satzungsbestandteile** gemacht werden können.

HAUPTGRÜNDE :

- **Vermeidung der Registerpublizität**, d.h. die getroffenen Regelungen sind nicht Bestandteil des Handelsregistereintrags und somit nicht von Dritten einsehbar

Achtung: seit 01.10.2017 ggf. Eintragung im **Transparenzregister** notwendig!

→ Angaben zu den Eigentümerstrukturen

→ Offenlegung von Rechtsgestaltungen, die einer Person einen beherrschenden Einfluss ermöglichen (z. B. Stimmbindungsverträge, atypisch stille Beteiligung, etc.)

- **Flexibilität**

- aufgrund des schuldrechtlichen Charakters können die Gesellschafter die Vereinbarungen grundsätzlich frei gestalten (**Privatautonomie**)
- Gesellschaftervereinbarungen können in vielen Fällen **formlos** geschlossen und geändert werden, womit Änderungen oft einfacher möglich sind als eine Satzungsänderung

3. GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS VON GESELLSCHAFTERVEREINBARUNGEN

2/2

NACHTEILE:

- **Keine Bindung** später eintretender Gesellschafter (anders Gesellschaftsvertrag)
- Im Falle eines **inhaltlichen Konflikts** zwischen Satzung und Gesellschaftervereinbarung setzt sich die Satzung durch.
- In Satzung geregelte Bestimmungen wirken unmittelbar und direkt. Hält sich eine Partei pflichtwidrig nicht an die Vereinbarung, muss diese im Ernstfall **verklagt** werden.

- Die in der Praxis auftretenden **Formen von Gesellschaftervereinbarungen** sind äußerst vielfältig
- **Inhaltlich** betreffen die Nebenabreden vor allem die Beziehungen der Beteiligten untereinander
- **Typische Inhalte** sind Vereinbarungen über
 - Stimmbindungen (Beeinflussung der Machtverhältnisse)
 - Kapitalbeschaffungsmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungsverpflichtung als schuldrechtliche Pflicht zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung)
 - die Mitgliedschaft (z. B. Gewinnverteilung, geschäftliche Ausrichtung, etc.)
 - Veräußerungsrechte und -pflichten (z. B. Vorkaufsrechte, Andienungsrechte/-pflichten, Mitverkaufsrechte/-pflichten)
 - Joint-Ventures

- Weitere **typische Regelungsinhalte** sind Vereinbarungen über
 - Abfindungen und Abfindungsansprüche (z. B. Berechnung, Zahlungsweise)
 - künftige Geschäftspolitik
 - die Besetzung von Geschäftsführer-, Aufsichtsrats- oder Beiratsposten
 - ein zukünftiges Gewinnverwendungsverhalten
 - Förderpflichten gegenüber der GmbH
 - Wettbewerbsverbote
 - eine Verpflichtung zur Abtretung von Geschäftsanteilen
 - die Verpflichtung zur Leistung eines Agios
 - etc.

BEISPIEL AUS DER PRAXIS:

Ein Finanzinvestor beteiligt sich an einem Unternehmen. Die beteiligten Parteien werden dann vor allem zu den folgenden Punkten eine Regelung treffen wollen:



- Verwässerungsschutz
- Mittelzuführung über Eigenkapital und/oder Fremdkapital
- Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte
- Verfügungsbeschränkungen über Anteile, Vorerwerbsrechte, Mitverkaufsrechte und Mitverkaufspflichten (Tag-Along- und Drag-Along-Rechte)
- Einziehungsrechte des Investors, Recht auf Einleitung eines Verkaufsprozesses, Optionsrechte des Investors

VORGEHENSWEISE:

- gesetzlich zwingend notw. Regelungen → **Gesellschaftsvertrag**
alle anderen Regelungen → **Gesellschaftervereinbarung**
- **Beachte:** Notarielle **Beurkundungspflicht** sofern auch Optionsrechte, Vorkaufsrechte, o.ä. Verpflichtungen zum Erwerb von GmbH-Anteilen enthalten sind (§ 15 Abs. 4 GmbHG)

- **Grenzen der inhaltlichen Gestaltung** ergeben sich
 - aus den allgemeinen Schranken der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) und
 - des gesetzlichen Verbots gem. § 134 BGB (z. B. Verstöße gegen **Kartellverbote**)
 - aus den **Regeln des Gesellschaftsrechts** (hier: GmbHG)

- In einer schuldrechtlichen **Gesellschaftervereinbarung** können **nicht wirksam** getroffen werden:
 - Regelungen über zwingende **Satzungsbestandteile** (§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4 GmbHG)
 - Regelungen, die von den Grundsätzen der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung abweichen
 - Einziehung von Geschäftsanteilen
 - Regelungen, die gesetzliche **Stimmverbote** (§ 47 Abs. 4 GmbHG) unterlaufen
 - Regelungen zur generellen Beseitigung zwingender **Minderheitsrechte** des GmbHG, z. B.
 - Auskunfts- und Einsichtsrecht (§ 51a GmbHG)
 - Recht auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung (§ 50 GmbHG)
 - Regelungen, die **unentziehbare Rechte** einschränken, z. B.
 - Teilnahmerecht der Gesellschafter an Gesellschafterversammlungen
 - Regelungen, mit denen sich Gesellschafter der gesellschaftlicher **Treuepflicht** entziehen

6. BEENDIGUNG UND ÄNDERUNG

BEENDIGUNG

- Geltungsdauer einer Gesellschaftervereinbarung richtet sich nach deren **Inhalt**
- Fehlt eine ausdrückliche Regelung zur Dauer, ist eine unbefristete Gesellschaftervereinbarung bei **Innen-GbR** nach § 723 Abs. 1 BGB **jederzeit** von jedem Gesellschafter ordentlich kündbar
→ Regelung von Kündigungsausschlüssen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt
- **Automatische Beendigungstatbestände** sind vereinbar (z. B. Zweckerreichung)
- Kündigung aus **wichtigem Grund** kann nicht ausgeschlossen werden

ÄNDERUNG

- **Änderungen** bedürfen - soweit nicht abweichend geregelt - grds. der Zustimmung aller Beteiligten
- Vereinbarung, dass **Mehrheitsverhältnisse** ausreichend sind, ist zulässig

EINZELRECHTSNACHFOLGE

- Gesellschaftervereinbarungen sind rein schuldrechtlicher Natur.
 - **keine** akzessorische/mitgliedschaftliche **Bindung** an Gesellschafterstellung
 - Ausscheiden aus GmbH führt nicht unmittelbar zum Erlöschen der Rechte und Pflichten aus der Gesellschaftervereinbarung
 - Aber:** Bei Innen-GbR wird daher sog. **Fortsetzungsklausel** benötigt, wonach die Gesellschaftervereinbarung zwischen den verbliebenen Gesellschaftern weitergeführt wird.
 - Bei **Veräußerung** eines Gesellschaftsanteils erfolgt kein automatischer Übergang der Rechte und Pflichten aus der Gesellschaftervereinbarung auf den Erwerber.
 - Lösungen:** - Anteilsveräußerung unter **Auflage**, dass Erwerber Gesellschaftsanteile nur erhält, wenn er Partei der Gesellschaftervereinbarung wird
 - **Vinkulierungsklausel** im Gesellschaftsvertrag, wonach Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsanteils nur erteilt wird, wenn der neue Gesellschafter der Gesellschaftervereinbarung beitrifft
 - Ruhen des **Stimmrechts eines Gesellschafters**, solange er der Gesellschaftervereinbarung nicht beitrifft

GESAMTRECHTSNACHFOLGE

- Übergang auf Gesamtrechtsnachfolger ist von **Rechtsnatur** der Gesellschaftervereinbarung abhängig:
 - **schuldrechtliche Vereinbarung** geht bei Erbfall automatisch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erben über (§ 1922 BGB)
 - bei **Innen-GbR** wohl kein Übergang einer Gesellschaftsvereinbarung (vgl. § 727 BGB); Gesellschaftsvertrag und Gesellschaftervereinbarung maßgeblich
 - Bei Innen-GbR: **Fortsetzungsklausel**
 - Klarstellung, dass Bindung an die Gesellschaftervereinbarung bei Umwandlung und/oder in Erbfällen **übergehen** soll
 - Vorsorgliche Aufnahme der Verpflichtung zur **Übertragung** bzw. **Übernahme**
 - Regelung in Gesellschaftervereinbarung, dass Gesamtrechtsnachfolger (z. B. Erben) Parteien der Gesellschaftervereinbarung werden können
 - Regelung für Vermächtnisnehmer, da dieser nicht automatisch in die Rechtsstellung des Erblassers eintritt

8. FAZIT

- Gesellschaftervereinbarungen sind ein **geeignetes Instrument**, um Regelungen unter den Gesellschaftern zu treffen.
- Regelungen sind **oftmals formfrei** möglich und werden **nicht** im Handelsregister **veröffentlicht**.
- Die Frage, welche Regelungen in einer Gesellschaftervereinbarung geregelt werden sollten, ist **sorgfältig unter Einbeziehung aller Aspekte** zu prüfen.
- Rechtliche Begleitung bei der Erstellung einer Gesellschaftervereinbarung ist dringend zu empfehlen.

EIN GESPRÄCH BEWEGT MEHR. IHR ANSPRECHPARTNER.



DR. JENS-UWE NÖLLE

POSITION Partner

KONTAKTDATEN
Telefon: +49 (421) 3013-165
E-Mail: j.noelle@fides-online.de

KURZVITA

- Rechtsanwalt seit 1996
- Eintritt FIDES 2001
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Gründungspartner Nölle & Stoevesandt Rechtsanwälte-Partnerschaftsgesellschaft
- Partner FIDES seit 2006

QUALIFIKATION

- Rechtsanwalt

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE/
RELEVANTE ERFAHRUNGEN

- M&A und Corporate Finance
- Unternehmensnachfolgerecht
- Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht
- Gesellschaftsrecht

FIDES TREUHAND GMBH & CO. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

HAUPTNIEDERLASSUNG

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Postfach 10 57 27
28057 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-0
Fax +49 (421) 3013-100
bremen@fides-online.de
www.fides-online.de

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Hamburg
Hannover
Bremerhaven
Osnabrück
Düsseldorf
Leer
Berlin
Rostock

FIDES IT CONSULTANTS GMBH

HAUPTNIEDERLASSUNG

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-400
Fax +49 (421) 3013-449
bremen@fides-online.de
www.fides-online.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Hamburg

FIDES CORPORATE FINANCE GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-0
Fax +49 (421) 3013-100
bremen@fides-online.de
www.fides-online.de

FIDES FINANCIAL SERVICES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Darmstädter Landstraße 108
60598 Frankfurt am Main
Telefon +49 (69) 9622-0498
Fax +49 (69) 9622-0420
frankfurt@fides-online.de
www.fides-online.de

NÖLLE & STOEVESANDT

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon +49 (421) 3013-165
Telefax +49 (421) 3013-166
info@noelle-stoevesandt.de
www.noelle-stoevesandt.de